

Satzung des Vereins „Verein zur Förderung von Inklusion in Ostholstein“ e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung von Inklusion in Ostholstein**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „**e. V.**“
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Grömitz**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - Jugend- und Altenpflege im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
 - des Wohlfahrtswesens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO
 - der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO
 - wohngemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 27 AO

Der Verein verfolgt insbesondere die Schaffung eines integrativen Wohn- und Arbeitsprojekts, das Menschen mit und ohne Behinderung, junge und alte Menschen miteinander in gemeinschaftlicher Weise verbindet und unterstützt.

2. Der Verein verfolgt hierbei insbesondere folgende Ziele:

Förderung der Jugend- und Altenpflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, durch die Schaffung von barrierefreien und altersgerechten Wohn- und Arbeitsräumen, die den Bedürfnissen älterer Menschen gerecht werden. Diese Räume bieten Unterstützung in der Pflege und fördern die Selbstständigkeit durch Inklusion und gemeinschaftliche Aktivitäten mit Menschen unterschiedlichen Alters und mit verschiedenen Fähigkeiten.

Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO, durch die Etablierung eines inklusiven Umfelds, das Menschen unabhängig von Alter, Herkunft oder sozialer Stellung zusammenführt. Das Projekt fördert den sozialen Zusammenhalt durch gemeinsame Wohn- und Arbeitsstrukturen und ermöglicht die Unterstützung von Menschen in sozialen, gesundheitlichen oder finanziellen Notlagen. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gelegt, um ihnen eine aktive und gleichwertige Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Förderung der Hilfe für behinderte Menschen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO, durch die Schaffung eines inklusiven Lebensraums, der es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, sowohl zu wohnen als auch zu arbeiten. Das Projekt setzt auf die Integration von Menschen mit und ohne Behinderungen in einem gemeinsamen Arbeitsumfeld, das Barrieren abbaut und den Austausch fördert. Ziel ist es, die Selbstständigkeit der Teilnehmer zu stärken und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen.

Förderung wohngemeinnütziger Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 27 AO, durch die Bereitstellung von vergünstigtem und inklusivem Wohnraum für Menschen mit und ohne Behinderungen, jungen und alten Menschen. Die Überlassung des Wohnraums erfolgt vorrangig an Personen im Sinne des § 53 AO, deren Hilfebedürftigkeit zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegt und deren Bezüge die in § 52 Abs. 2 Nr. 27 AO genannten Grenzen nicht überschreiten.

Sämtliche in Absatz 2 beschriebenen Maßnahmen dienen ausschließlich der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Entwicklung und Realisierung eines inklusiven Lebensraums mit betreutem Wohnen und Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit erhöhtem Bedarf an Hilfe, Betreuung oder Pflege
 - Förderung des selbstbestimmten Lebens in Gemeinschaft
 - Organisation und Durchführung inklusiver Veranstaltungen, Bildungsangebote und Freizeitaktivitäten
 - Aufbau von Kooperationen mit Fachkräften, Einrichtungen und anderen gemeinnützigen Organisationen
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für das Thema Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge

1. Der **monatliche** Mitgliedsbeitrag beträgt **1,00 Euro**.
2. Der Beitrag ist jeweils **jährlich im Voraus**, spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Die Mitgliederversammlung kann über Beitragsermäßigungen oder -befreiungen in begründeten Fällen entscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den **Vorsitzenden alleine** vertreten.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §§ 52ff. AO, insbesondere im Bereich Inklusion und Teilhabe, zu verwenden hat.